

# **LBS Landesbausparkasse Süd**

## **Satzung**

### **Präambel**

Die LBS Landesbausparkasse Süd ist durch Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gebildet worden. Gesetzliche Grundlage ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Südwest und der LBS Bayerische Landesbausparkasse zur LBS Landesbausparkasse Süd, in Kraft getreten am 22. Mai 2023, mit den Zustimmungsgesetzen der Länder (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 14. April 2023, Seite 144 ff, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. Juni 2023, Seite 234 ff, und Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 17. April 2023, Seite 116 ff).

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Standorte, Siegel**

- (1) Die LBS Landesbausparkasse Süd (Bausparkasse) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie darf auch die Kurzbezeichnung „LBS Süd“ sowie zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse abweichend von Satz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „LBS Landesbausparkasse Südwest“ und „LBS Bayerische Landesbausparkasse“ führen.
- (2) Die Bausparkasse hat ihren Sitz in Stuttgart und München, einen Standort in Mainz mit einer Landesdirektion Rheinland-Pfalz und einen weiteren Standort in Karlsruhe. Am Standort Mainz sind die Landesdirektion für Rheinland-Pfalz, die den Markt in Rheinland-Pfalz bearbeitenden Einheiten Marktservice Spar und Marktservice Kredit (einschließlich der fallabschließenden Bearbeitung) sowie die vereinigte LBS Immobilien GmbH angesiedelt.
- (3) Die Bausparkasse führt ein Siegel.

### **§ 2**

#### **Träger und Haftung**

- (1) Träger der Bausparkasse sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (SVBW), der Sparkassenverband Bayern (SVB) und der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz (SVRP). Durch Vertrag der Träger können juristische Personen des öffentlichen Rechts als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital aufgenommen werden.
- (2) Die Träger unterstützen die Bausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bausparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bausparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Landesbausparkasse haftet für die Erfüllung mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Bausparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der Bausparkassen LBS Landesbausparkasse Südwest, LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz und LBS Bayerische Landesbausparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der jeweiligen Bausparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn die Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Mehrere Träger einer Bausparkasse haften dabei als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Bausparkasse im Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeiten.

### **§ 3 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Bausparkasse beträgt 500 Mio. Euro. Daran sind beteiligt:  
der SVBW mit 255.937.500,00 Euro (51,1875 v. H.),  
die LBS Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, München, mit 207.500.000,00 Euro (41,5v.H.) und  
der SVRP mit 36.562.500,00 Euro (7,3125 v. H.).

(2) Soweit die Mitgliedssparkassen der Träger den Anteil des Sparkassenverbands am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar über einen Rechtsträger, an dem direkt bzw. indirekt nur Mitgliedssparkassen beteiligt sind, aufbringen, werden die Anteile dem Sparkassenverband zugerechnet.

(3) Das Stammkapital kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Die Bausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau einschließlich der Baufinanzierung.

(2) Die Bausparkasse kann die nach § 4 Abs. 1 Bausparkassengesetz zulässigen Geschäfte betreiben.

(3) Die Bausparkasse kann Einrichtungen schaffen, die dazu dienen, Bausparer beim Erwerb von Baugrundstücken, beim Bau oder Kauf von Wohnungen oder bei anderen wohnwirtschaftlichen Maßnahmen zu beraten oder vermittelnd zu unterstützen.

(4) Die Bausparkasse kann mit Zustimmung ihrer Trägerversammlung Aufgaben übernehmen, die ihr vom Land Baden-Württemberg, dem Land Freistaat Bayern oder dem Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Bausparkassengesetz übertragen werden.

(5) Die Bausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen und Niederlassungen errichten.

## § 5 Organe

- (1) Organe der Bausparkasse sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Bausparkasse sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten und den Geschäftsverkehr der Bausparkasse, insbesondere mit deren Gläubigern und Schuldern, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Personen, die zu den Sitzungen der Organe zugezogen werden, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Die §§ 394, 395 AktG gelten in Bezug auf den Träger, auf am Stammkapital Beteiligte sowie deren jeweilige Gremien unabhängig von einer Berichtspflicht entsprechend.
- (3) § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt für die Mitglieder der Organe der Bausparkasse entsprechend.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können auf Anordnung des Vorsitzenden des Organs auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon oder Video stattfinden. Abwesende Mitglieder eines Organs können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen.
- (5) Der Vorsitzende eines Organs kann einen Beschluss des Organs im Wege der schriftlichen Umfrage, auch auf elektronischem Weg, herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

## § 6 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus den Verbandsvorstehern der Träger und drei weiteren Mitgliedern, wobei jeder Träger ein weiteres Mitglied entsendet.
- (2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Verbandsvorsteher des SVB, erster stellvertretender Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher des SVBW und zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher des SVRP.
- (3) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital. Das auf einen Träger entfallende Stimmrecht wird einheitlich jeweils durch den Verbandsvorsteher ausgeübt (Stimmführerschaft). Nimmt der Stimmführer an der Sitzung nicht teil oder darf er an der Beschlussfassung nicht mitwirken, geht die Stimmführerschaft auf den nach Lebensjahren ältesten weiteren Vertreter des betreffenden Trägers über, sofern der jeweilige Träger nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Zustimmung aller Träger.
- (5) Die Beschlüsse der Trägerversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Die Trägerversammlung hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Stimmführer der Trägerversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(7) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

## § 7

### Zuständigkeit der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt über:

1. die Entgegennahme des mit dem Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts mit Lagebericht,
2. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals,
3. die Änderung der Satzung,
4. die Auflösung der Bausparkasse,
5. Fusionen,
6. die Aufnahme weiterer Träger,
7. Rechtsformwechsel,
8. die Übertragung von Stammkapitalanteilen,
9. Beteiligungen mit strategischer Bedeutung,
10. Beteiligungen von mehr als 500.000 Euro,
11. die Zustimmung zu Unternehmensverträgen i. S. v. §§ 291, 292 Aktiengesetz und
12. die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

(2) Die Trägerversammlung kann anordnen, dass weitere Maßnahmen, die für die Bausparkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen.

## § 8

### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, 19 weiteren Mitgliedern und elf Vertretern der Beschäftigten.

(2) Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher des SVBW, erster stellvertretender Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher des SVB, zweiter stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvorsteher des SVRP.

(3) Der SVBW entsendet zehn weitere Mitglieder, der SVB entsendet acht weitere Mitglieder, der SVRP entsendet ein weiteres Mitglied.

(4) Die Vertreter der Beschäftigten werden nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg (einschließlich Sparkassenwahlordnung) für die Wahl der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat einer Sparkasse gewählt. Der Personalrat der Bausparkasse bestellt spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter.

(5) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

- (6) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bausparkasse zu fördern.
- (7) Ab der zweiten Amtsperiode nach Bildung der LBS Landesbausparkasse Süd beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder dreizehn und die Zahl der Beschäftigtenvertreter acht. Der SVBW entsendet ab der zweiten Amtsperiode sieben weitere Mitglieder, der SVB entsendet ab der zweiten Amtsperiode fünf weitere Mitglieder und der SVRP entsendet ab der zweiten Amtsperiode ein weiteres Mitglied.
- (8) Die Landesobeleute sowie die Verbandsgeschäftsführer des SVBW, des SVB und des SVRP können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind. Der Verwaltungsrat kann weitere Gäste mit beratender Stimme berufen.

## § 9

### **Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder, Ausscheiden, Nachwahl**

- (1) Die weiteren Mitglieder und die Vertreter der Beschäftigten werden für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.
- (2) Scheidet ein von einem Träger entsandtes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Träger für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Jeder Träger kann die von ihm entsandten Verwaltungsratsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Vertreter der Beschäftigten scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, wenn er nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg für die Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat einer Sparkasse die Wählbarkeit verliert. Die Nachfolge für den Rest der Amtszeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg für die Ersatzpersonen der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat einer Sparkasse.
- (5) Jedes weitere Mitglied und jeder Vertreter der Beschäftigten kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

## § 10

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Bausparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Bausparkasse dürfen

Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig, soweit ihnen die Aufgabe nicht kraft Satzung aufgrund ihres Hauptamts zugewiesen ist.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Bauparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (5) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Verwaltungsrats, die gegen ihre Pflichten verstoßen, können durch die Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

## **§ 11** **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfte der Bausparkasse. Er erlässt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeit.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt außerdem über:
  1. die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
  2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  3. die Anstellung, Entlassung und Ausgestaltung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands,
  4. die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands und eines oder mehrerer Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands,
  5. die Bestellung der Beschäftigten, welche die Mitglieder des Vorstands im Fall ihrer Verhinderung vertreten,
  6. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
  7. die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
  8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  9. die Verwendung des Überschusses und
  10. die Befreiung von Mitgliedern des Vorstands für bestimmte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Der Verwaltungsrat kann die in Nr. 3 genannte Aufgabe auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden.

- (3) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf:
  1. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Tausch von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn die Kosten über 500.000 Euro hinausgehen; dies gilt nicht für den Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Ausfällen an Forderungen und für die Veräußerung solcher Grundstücke,

2. die Errichtung von Niederlassungen und
3. die Geschäftsverteilung des Vorstands und wesentliche Änderungen des Vergütungssystems.

(4) Der Verwaltungsrat kann anordnen, dass weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

## § 12

### **Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussfassung und Ausführung der Beschlüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einberufen. Mindestens eine Sitzung im Jahr soll am Sitz München stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende, mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll eine Woche vor der Sitzung ergehen. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats diese Frist verkürzen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen
- (3) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zuziehen oder mit Zustimmung des Verwaltungsrats Gäste zulassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen etwas anderes anordnet; der Verwaltungsrat kann die Anordnung des Vorsitzenden aufheben.
- (5) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Beanstandung der Beschlüsse gilt § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass an Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt.
- (6) § 6 Absätze 5 und 7 gelten für den Verwaltungsrat entsprechend.
- (7) Im Übrigen kann der Verwaltungsrat seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (8) Der Vorstand führt die Beschlüsse aus. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse. Beschlüsse über Angelegenheiten der Mitglieder des Vorstands führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus; insoweit vertritt er die Bausparkasse. Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands aus.

### **§ 13 Ausschüsse und Beiräte**

- (1) Der Verwaltungsrat bildet einen Risiko-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vergütungskontrollausschuss. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (2) Ausschüsse haben dem Verwaltungsrat regelmäßig zu berichten.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Beiräte bilden. Der Verwaltungsrat gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Trägerversammlung festgesetzt.

### **§ 14 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden im Falle ihrer Verhinderung durch Beschäftigte vertreten, die der Verwaltungsrat bestellt.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet die Bausparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Bausparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands oder andere Beschäftigte der Bausparkasse mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann Prokura oder in einzelnen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

### **§ 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

- (1) Erklärungen im Namen der Bausparkasse bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem sonstigen Beschäftigten oder zwei Beschäftigte gemeinsam zeichnen können.
- (2) Die Vertretungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstands bescheinigt.

- (3) Soweit die Sicherheit es zulässt, kann der Vorstand anordnen, dass bei bestimmten Geschäftsvorfällen ein Beschäftigter allein zeichnen kann.
- (4) Folgende im automatisierten Verfahren erstellte Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
  1. Verzeichnisse, Abrechnungen und Kontoauszüge,
  2. andere Erklärungen, wenn die Bausparkasse unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk in dem Vordruck hierauf hingewiesen hat oder wenn die Namensunterschrift im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt wurde.
- (5) In einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Aufgabengebieten können rechtsverbindliche Erklärungen auch auf Grund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte abgegeben werden.
- (6) Erklärungen und Urkunden, die den vorstehenden Vorschriften genügen, sind für die Bausparkasse ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsanweisung im Einzelfall rechtsverbindlich.
- (7) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen im Namen der Bausparkasse ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden öffentlicher Behörden.

## **§ 17 Rechtsstellung der Mitglieder des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Über den Geschäftsverkehr der Bausparkasse, die Verhältnisse ihrer Kunden und alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.
- (3) Mitglieder des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der Bausparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 18 Berichtspflichten und Informationsrechte**

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über
  - a. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
  - b. die Geschäftsentwicklung und die Lage der Bausparkasse und
  - c. Entwicklungen, die für die Bausparkasse von besonderer Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (2) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Bausparkasse verlangen.
- (3) Die Bausparkasse erstellt für den Schluss eines jeden Quartals einen Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die Geschäftsaussichten. Der Bericht ist an die Träger und am Stammkapital Beteiligte zu übersenden.
- (4) Die Bausparkasse unterrichtet die Träger und am Stammkapital Beteiligte unverzüglich über wesentliche besondere Vorkommnisse, die den Unternehmenswert erheblich beeinflussen können.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (6) Der Vorstand hat den Trägern, ihren Mitgliedssparkassen und am Stammkapital Beteiligten gegen schriftliche Zusicherung der Vertraulichkeit unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Bausparkasse zu geben und die Einsicht der Prüfungsberichte zu gestatten. Der Vorstand darf die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu anstaltsfremden Zwecken verwendet werden und dadurch der Bausparkasse ein nicht unerheblicher Nachteil entstehen kann.

## **§ 19 Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.
- (3) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der Bausparkasse werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde den Trägern vorgelegt.

## **§ 20 Gewinnverwendung**

Der Verwaltungsrat beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Dabei ist auf eine angemessene Dotierung der Sicherheitsrücklage zu achten. Am Gewinn und Verlust der Bausparkasse nehmen die am Stammkapital Beteiligten entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital teil.

## **§ 21 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden von der Trägerversammlung beschlossen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bekanntmachung nach § 22.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Bausparkasse werden im Staatsanzeiger für Baden- Würtemberg, im Bayerischer Staatsanzeiger und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz oder durch Aushang oder Auflegung in den Eingangsbereichen der Geschäftsräume der Bausparkasse unter gleichzeitigem Hinweis auf den Aushang oder die Auflegung in den drei Staatsanzeigern veröffentlicht. Zusätzlich können Bekanntmachungen der Bausparkasse im Internet unter der Adresse [www.LBS-Sued.de](http://www.LBS-Sued.de) mit Angabe des Bereitstellungsdatums bereitgestellt werden.

## **§ 23 Auflösung**

- (1) Die Bausparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss der Trägerversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt den am Stammkapital Beteiligten entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Ablauf des 25. August 2023 in Kraft.